

II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Anträge der Redaktionskommission vom 25. November 2013

Abschnitt I:

Art. 10a Abs. 3: Die Leistung des Pflegekostenbeitrags wird am Ende des Monats eingestellt, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Abschnitt II Ziffer 2 (Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998):

Art. 35 Abs. 1: Das zuständige Departement setzt eine Fachkommission für Altersfragen ein. Vertreten sind insbesondere die politischen Gemeinden und stationäre Einrichtungen für Betagte ~~sind vertreten.~~